GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE FELDGESCHWORENEN IN DER STADT ANSBACH (FELDGESCHWORENENGEBÜHRENORDNUNG – FGEBO)

IN DER FASSUNG DER ÄNDERUNGSSATZUNG VOM 11. APRIL 2023

Vom 21.07.1982

- 1. Änderungssatzung vom 17.04.1989 zum 02.05.1989
- 2. Änderungssatzung vom 10.05.1993 zum 01.06.1993
- 3. Änderungssatzung vom 18.05.1998 zum 01.06.1998
- 4. Änderungssatzung vom 25.09.2001 zum 01.10.2001
- 5. Änderungssatzung vom 06.05.2013 zum 01.07.2013
- 6. Änderungssatzung vom 11.04.2023 zum 22.04.2023

§ 1 Gebührenerhebung

Die Feldgeschworenen erhalten für Ihre Tätigkeit (Dienstverrichtungen) nach dem Abmarkungsgesetz Gebühren nach dieser Gebührenordnung.

§ 2 Gebührenhöhe

- (2) Mit der Gebühr sind alle Dienstverrichtungen, einschließlich der außerhalb der unmittelbaren Abmarkungsgeschäfte vorgenommenen Arbeiten, abgegolten.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr wird nach der Dauer der zur vollständigen Erledigung der Dienstverrichtung notwendigen Abwesenheit der Feldgeschworenen von Ihrer Wohnung berechnet. Hierzu gehören auch die in der Zeitspanne der unmittelbaren Dienstverrichtung liegenden erforderlichen Wartezeiten.
- (2) Die Gebühr wird für den Zeitaufwand jedes beteiligten Feldgeschworenen erhoben.
- (3) Wenn eine Dienstverrichtung durch das unentschuldigte Fernbleiben eines Beteiligten nicht durchgeführt werden kann, gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß für die Dauer der tatsächlichen Abwesenheit der Feldgeschworenen von Ihrer Wohnung.
- (4) Werden am gleichen Tage mehrere selbständige Dienstverrichtungen nacheinander vorgenommen, so sind die Gebühren für den Zeltaufwand, der auf die einzelnen Dienstverrichtungen gemeinsam fällt, anteilig zu bezahlen.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld

Die Feldgeschworenengebühr entsteht mit Abschluss der Dienstverrichtungen. Im Falle das § 3 Abs. 3 mit der Beendigung der Bereitstellung zur Dienstverrichtung.

§ 5 Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren ist, wer die Abmarkung beantragt oder in anderer Weise veranlaßt hat. Art. 18 Abs. 2 und 4 AbmG ist sinngemäß anzuwenden. Bei Tätigkeiten der Feldgeschworenen gem. Art. 12 Abs. 1 Satz 3 AbmG schuldet die Stadt Ansbach die Gebühren.

§ 6 Verfahren und Abrechnung

- (1) Die Feldgeschworenengebühr wird nach Abschluss der Dienstverrichtung und, falls diese nicht vorgenommen werden konnte (§ 3 Abs. 1), mit Beendigung der Bereitstellung zur Dienstverrichtung abgerechnet.
- (2) Die Gebühren worden auf Antrag der Feldgeschworenen von der Stadt Ansbach eingezogen. Die Feldgeschworenen haben gegenüber der Stadt Ansbach die Gebührenfestsätzung durch Vorlage der Aufzeichnungen nachzuweisen.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Eingang der Gebührenrechnung fällig.
 (4) Die Vollstreckung erfolgt nach den für die Vollstreckung von Geldforderungen der Gemeinden und Gemeindeverbände geltenden Vorschriften.

§ 7 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 2. August 1982 in Kraft.

Ansbach, den 21. Juli 1982 Stadt Ansbach

gez. Unterschrift

Dr. Zumach Oberbürgermeister